

An die  
Telekom-Control-Kommission  
z.Hdn. Mag. Michael Kuttner  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

**KTR - GmbH**  
GZ: / /  
eingel.  
am: 13. Sep. 2012

GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

Wien, am 12.9.2012

**Dieser Antrag ersetzt den Antrag vom 23.8.2012**

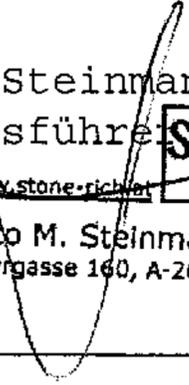
Antragsteller: 1. **4G Mobile GmbH**  
FN 318262 h  
Mariahilfer Straße 32  
1070 Wien

vertreten durch: Peter Ziegelwanger  
Geschäftsführer

  
**4G Mobile GmbH**  
Mariahilfer Straße 32  
1070 Wien

2. **Otto M. Steinmann e.U.**  
FN 199116 v  
Mayrgasse 160  
2603 Felixdorf

vertreten durch: Otto M. Steinmann  
Geschäftsführer

  
**stone-richt**  
[www.stone-richt.at](http://www.stone-richt.at)  
Otto M. Steinmann e.U.  
Mayrgasse 160, A-2603 Felixdorf

**Antrag auf Genehmigung der Überlassung von  
Frequenznutzungsrechten**

## Hintergrund und Gegenstand des vorliegenden Antrags

Die Telekom Control Kommission hat mit dem Bescheid F 1/10-4 vom 8.3.2010 die Zustimmung zur Überlassung der mit Bescheid F 5/04-34 vom 8.11.2004 zugeteilten Frequenzen von der WiMAX Telecom GmbH auf die 4G Mobile GmbH erteilt.

4G Mobile GmbH hält somit Frequenzen im folgenden Umfang und Regionen:

Region 1:	3438 - 3466/3538 - 3566	(2x28 MHz)	(Paket B)
Region 2:	3410 - 3431/3510 - 3531	(2x21 MHz)	(Paket A)
Region 3:	3473 - 3494/3573 - 3594	(2x21 MHz)	(Paket C)
Region 4:	3410 - 3445/3510 - 3545	(2x35 MHz)	(Paket D)
Region 5:	3473 - 3494/3573 - 3594	(2x21 MHz)	(Paket C)
Region 6:	3473 - 3494/3573 - 3594	(2x21 MHz)	(Paket C)

Der Zweit Antragsteller Otto M. Steinmann betreibt WLAN Netze in Niederösterreich und benötigt für den Ausbau seines Netzes Frequenzen aus dem Bereich 3,5 GHz.

Mit diesem Antrag sollen Frequenznutzungsrechte für die Region 1 von der 4G Mobile GmbH auf Otto M. Steinmann übertragen werden.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

**Antrag auf Genehmigung der Überlassung der  
Frequenznutzungsrechte für die Region 1 von der 4G Mobile  
GmbH auf Otto M. Steinmann e.U.**

**Wir beantragen die Genehmigung der Überlassung der an die 4G  
Mobile GmbH zugeteilten Frequenznutzungsrechte für die Region  
1 an Otto M. Steinmann e.U. gem. § 56 Abs. 1 TKG 2003 ohne  
Auferlegung von Nebenbestimmungen mit sofortiger Wirkung.**

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von  
Frequenznutzungsrechten der vorherigen Genehmigung durch die  
Regulierungsbehörde. Diese hat die technischen Auswirkungen  
und insbesondere die Auswirkung einer Überlassung auf den  
Wettbewerb zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten  
Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Erst- an den  
Zweit Antragsteller liegen vor.

Technische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die  
Frequenzausstattung nicht geändert wird und die Berechtigung  
vom Zweit Antragsteller im Umfang ausgeübt werden wird, wie sie  
der Erstantragstellerin zugeteilt wurde. In die  
Nutzungsbedingungen wird nicht eingegriffen.

Die verfahrensgegenständliche Überlassung hat schließlich  
keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb. Der  
Zweit Antragsteller betreibt in Niederösterreich ein auf Funk  
und Glasfaser basierendes Telekommunikationsnetz mit Endkunden  
und baut dieses Netz kontinuierlich aus. Der  
Zweit Antragsteller ist eine völlig unabhängige Gesellschaft,  
welche mit anderen Lizenzinhabern in keiner Weise verflochten  
ist und aktiv am Telekommunikationsmarkt Dienstleistungen an  
Private und Firmen anbietet. Diese Dienste nutzen derzeit  
drahtlose Infrastruktur im lizenzfreien Bereich für  
breitbandigen Internetzugang, Mietleitungen und  
Sprachtelefonie. Mit den lizenzierten 3,5 GHz Frequenzen kann  
der Zweit Antragsteller nun auch breitbandige Datendienste, wie  
sie auch für den weiteren Breitbandausbau  
(Breitbandinitiative) gefordert werden, anbieten.